

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II

Die Arbeitshilfe (DV 02/17) wurde am 12. September 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| A. Ausgangslage und Zielsetzung | 3 |
| B. Anspruch auf Arbeitslosengeld II für Auszubildende – Rechtliche Grundlagen und Systematik | 3 |
| I. Im Regelfall Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 5 SGB II – grds. kein ALG II | 4 |
| 1. Ausbildung ist nach BAföG dem Grunde nach förderungsfähig (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II) | 5 |
| 2. Berufsausbildung ist nach SGB III förderungsfähig und beinhaltet Unter- bringung in Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II) | 6 |
| II. Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 6 SGB II – voller Leistungsanspruch nach SGB II | 7 |
| 1. Schülerinnen und Schüler, die bei den Eltern wohnen oder wohnen könnten (Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II) | 8 |
| 2. Auszubildende in schulischen Ausbildungen und Studierende, die dem Grunde nach über BAföG gefördert werden können und zusätzliche Bedingungen erfüllen (Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II) | 9 |
| 3. Schülerinnen und Schüler einer Abendhaupt- oder Abendrealschule oder eines Abendgymnasium bei Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG (Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II) | 11 |
| III. Bei ALG II-Ausschluss (Regelfall) – beschränkte Leistungen nach § 27 SGB II | 11 |
| 1. Beschränkte Leistungsansprüche nach § 27 Abs. 2 SGB II | 12 |
| 2. Darlehen bei besonderer Härte: Kann-Leistungen nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II | 12 |
| 3. Zuschussleistungen bei besonderer Härte: Anspruch nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II | 13 |
| 4. Überbrückungsdarlehen bei Ausbildungsbeginn, § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II | 14 |
| C. Vereinfachtes Prüfschema für die Praxis | 14 |
| D. Einzelne Personengruppen | 17 |
| I. Auszubildende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Geduldete und Flüchtlinge | 17 |
| II. Förderungsfähige BAB-Berechtigte: Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf | 18 |
| III. Schülerinnen und Schüler mit Bedarfen nach § 12 BAföG, Auszu- bildende in schulischen Ausbildungen ab Klasse 10 | 19 |
| IV. Studierende mit Bedarfen nach § 13 BAföG | 20 |
| V. Auszubildende mit Behinderung | 21 |
| 1. Berufliche Ersteingliederung (SGB III / SGB II) | 21 |
| 2. Studium (BAföG / SGB II) | 23 |
| VI. Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach AFBG (Meister-BAföG bzw. Aufstiegs-BAföG) | 24 |
| E. Anhang: Auszubildende und Leistungsansprüche nach dem SGB II (Übersicht – Stand Sept. 2017) | 25 |
| I. Schulische Ausbildungen und universitäre Ausbildungen (Förderungen nach BAföG) | 25 |
| 1. Schulische Ausbildungen – Schülerbedarf nach § 12 BAföG (Kap. D. III.) | 25 |
| 2. Studium – Studentenbedarf nach § 13 BAföG (Kap. D. IV.) | 28 |
| Einschub: Leistungsbeschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II (= einige Mehrbedarfe + Härtefälle) (Kap. B. III) | 32 |
| 1. Bei Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 5 SGB II greifen in einigen Fällen keine Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II ein | 32 |
| 2. Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des SGB II nach § 27 SGB II | 32 |
| II. Berufsausbildungsbeihilfe BAB (§§ 56 bis 72 SGB III) (Kap. D. II.) | 33 |
| III. Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung (§§ 122 bis 124 SGB III) (Kap. D. V.) | 35 |

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Regelungen zur Existenzsicherung von Auszubildenden¹ (Ausbildungsförderung) sind komplex. Die Auseinandersetzung mit Fragen der Leistungsberechtigung eröffnet Schnittstellen und Abgrenzungsfragen zwischen verschiedenen Büchern und besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs. Hierzu gehören insbesondere das Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)², das Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III), das Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (9. SGB II-ÄndG)³ zum 1. August 2016 der Personenkreis, der unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung aufstockend Arbeitslosengeld II (d.h. Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung und ggf. Mehrbedarfe) erhalten kann, größer geworden. Ein kompliziertes System von Vorrangregelungen, Ausnahmen und Rückausnahmen führen in der Praxis zu Fragen und Unsicherheiten bei der Beurteilung, wann die Regelungen des SGB II als nachrangiges und zumeist ergänzendes Unterstützungssystem für Auszubildende greifen. Die durch das 9. SGB II-ÄndG bewirkten Änderungen an der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben diese Unsicherheiten nicht beseitigen können. Deshalb wäre es hilfreich, die Leistungen der Ausbildungsförderung bedarfsgerecht auszugestalten.

Die Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zu Leistungen für Auszubildende im SGB II veranschaulicht die Regelungssystematik und bietet Unterstützung bei der Beurteilung der Leistungsberechtigung von Auszubildenden in verschiedenen Sachverhaltskonstellationen. Sie bietet eine zweigleisige Annäherung an das komplexe Thema durch eine rechtssystematische Darstellung in den ⇒ Kapitel „B.“ und Kapitel „C.“ sowie eine personenkreisbezogene Darstellung in ⇒ Kapitel „D.“. Die Arbeitshilfe richtet sich vorrangig an Fachkräfte in Jobcentern und Beratungsstellen.

B. Anspruch auf Arbeitslosengeld II für Auszubildende – Rechtliche Grundlagen und Systematik

Die Gesetzessystematik weist die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden vorrangig den spezialgesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) zu sowie denjenigen Vorschriften der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), die die Förderungsfähigkeit von Berufsaus-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Nicola Leiska-Stephan.

1 Die Arbeitshilfe verwendet den Begriff „Auszubildende“ – sofern er nicht näher konkretisiert wird – als Sammelbegriff, der auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende umfasst.

2 Nach § 68 Nr. 1 SGB I gilt das Bundesausbildungsförderungsgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches.

3 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, BGBl. I S. 1824.

bildungen (§§ 56 ff. SGB III) bzw. berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) regeln. BAföG-Leistungen sind bei dem nach § 45 BAföG örtlich zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen, Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) und Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung (§ 122 SGB III) hingegen bei der örtlichen Agentur für Arbeit.

Darüber hinaus existieren gegebenenfalls eine einzufordernde Unterhaltspflicht der Eltern, Ansprüche auf Kindergeld und Wohngeld, sowie sonstiges eigenes Einkommen der Auszubildenden (z.B. eine Ausbildungsvergütung oder eine Studienabschlussförderung gemäß § 15 Abs. 3a BAföG).

Reichen alle vorrangigen Leistungen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern, so steht die Frage nach einem Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II im Raum.

§ 7 SGB II ist die zentrale Norm, die den Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende steuert. Nach ihrem Absatz 1 Satz 1 können erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, mit Erreichen des 15. Lebensjahres Arbeitslosengeld II als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Erfüllen sie diese Voraussetzungen, können vom Grundsatz her auch Auszubildende nach dem SGB II leistungsberechtigt sein, sofern sie nicht den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 geregelten Leistungsausschlüssen für Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (siehe hierzu ⇒ Kapitel D I.) unterfallen.

Allerdings regelt § 7 Abs. 5 SGB II, dass Auszubildende von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (mit Ausnahme derjenigen nach § 27 SGB II) ausgeschlossen sind, wenn

- ihre Ausbildung im Rahmen des vorrangigen Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist

oder

- sie eine nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren und dabei in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Nachfolgend werden dieser Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II, seine Ausnahmen nach Abs. 6 und die möglichen Leistungen nach § 27 SGB II für den nach Absatz 5 ausgeschlossenen Personenkreis dargestellt:

I. Im Regelfall Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 5 SGB II – grds. kein ALG II

Leistungen an Auszubildende zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß §§ 19 ff. SGB II sind bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen nach BAföG (siehe 1.) und in bestimmten Fallkonstellationen einer nach dem SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung (siehe 2.) nach § 7 Abs. 5 SGB II grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in diesem Ausschluss den Nachrang gegenüber der vorrangigen Existenzsicherung für Auszubildende nach BAföG und

SGB III in verfassungsrechtlich zulässiger Weise gesetzlich konkretisiert.⁴ Auf diese Weise soll nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine (verdeckte) Ausbildungsförderung auf der Ebene des SGB II verhindert werden.⁵

In welchen konkreten Konstellationen der Anspruchsausschluss im Einzelnen greift, hängt gemäß der Bezugnahmen und Verweisungen des § 7 Abs. 5 SGB II auf Regelungen des BAföG sowie des SGB III entscheidend von der Art der Ausbildung (schulisch, universitär, beruflich), aber auch von den Wohnverhältnissen der Auszubildenden ab (je nachdem, ob sie im Haushalt der Eltern bzw. im eigenen Haushalt wohnen oder beim Ausbilder/ im Wohnheim untergebracht sind).

In diesen Regelfällen des gesetzlichen Leistungsausschlusses werden ausschließlich die vorgesehenen „Leistungen für Auszubildende“ nach Maßgabe des § 27 SGB II gewährt. Je nach Sachverhaltskonstellation bzw. konkretem Ausschlussgrund und dem Vorliegen einer besonderen Härte sind dies im Ergebnis bestimmte Mehrbedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II) oder bestimmte Leistungsanteile als Darlehen (Härtefalldarlehen, § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II) bzw. in besonderen Fällen sogar ein nahezu regulärer Leistungsanspruch als Zuschuss (Härtefallzuschuss, § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II). Die Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 SGB II werden in ⇒ Kapitel B. III. näher behandelt.

1. *Ausbildung ist nach BAföG dem Grunde nach förderungsfähig (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II)*

Welche Ausbildungen dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderfähig sind, gibt vor allem § 2 BAföG vor. Hier werden Ausbildungsstätten benannt, für deren Besuch Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet wird.

Neben dem Vorliegen persönlicher Voraussetzungen, wie zum Beispiel Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG) und Alter (§ 10 BAföG), kommt es insbesondere auch darauf an, dass die gewählten Ausbildungsstätten und Studiengänge die im Bundesausbildungsförderungsgesetz näher bezeichneten Voraussetzungen für eine Förderungsfähigkeit erfüllen. Liegt eine Förderungsfähigkeit nach BAföG schon dem Grunde nach nicht vor, kommt es auch nicht zu einem Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II. In diesen Fällen kann ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bestehen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Fallkonstellationen aufgeführt, in denen eine Förderung nach BAföG nicht möglich ist:

- Für den Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen wird Ausbildungsförderung nach BAföG grundsätzlich erst ab Klasse 10 geleistet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG). **Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 9** sind daher nicht vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II erfasst und können einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.
- Zu beachten ist auch, dass nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Regel nur eine berufsqualifizierende Erstausbildung gefördert wird (§ 7

4 BVerfG, Beschluss vom 3. September 2014, 1 BvR 1768/11 (Rdnr. 22) bezogen auf das SGB II in der Fassung bis 31. März 2011.

5 BSG, Urteil vom 17. Februar 2016, B 4 AS 2/15 R (Rdnr. 23) m.w.N.

BAföG). **Promotionsstudiengänge** führen – bis auf wenige Ausnahmen – nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und sind daher grundsätzlich nicht förderfähig.

- Gemäß § 2 Abs. 5 BAföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Arbeitskraft der Auszubildenden durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen wird. **Teilzeitausbildungen/-studiengänge**, die weniger als 50 % des Vollzeitaufwands ausmachen, fallen daher aus der Förderung heraus. Der Ausschlussbestand des § 7 Abs. 5 SGB II greift hier nicht. Die Auszubildenden sind allerdings gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwerbstätig zu werden, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu reduzieren.
- Für den Besuch einer **Abendrealschule** bzw. eines **Abendgymnasiums** gilt: Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit neben dem Schulbesuch. Der Besuch einer Abendrealschule ist nur in den letzten zwei Schulhalbjahren, der Besuch eines Abendgymnasiums in den letzten drei Schulhalbjahren vor der Abschluss- bzw. Reifeprüfung nach BAföG förderfähig, da die Auszubildenden in dieser Zeit von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit sind.⁶

Wird eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung wegen Krankheit oder Schwangerschaft für **mehr als drei Monate unterbrochen**, entfällt die Ausbildungsförderung gemäß § 15 Abs. 2a BAföG, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht mehr ausgeschlossen ist.

Allgemein gilt: Für die Beurteilung der Frage, ob von einer im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung auszugehen ist, sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz heranzuziehen.⁷

Konstellationen, in denen trotz Absolvierens einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung gleichwohl ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen kann, werden im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung § 7 Abs. 6 SGB II in ⇒ Kapitel B. II. behandelt.

2. *Berufsausbildung ist nach SGB III förderungsfähig und beinhaltet Unterbringung in Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II)*

Das 9. SGB II-ÄndG hat die Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende insoweit entschärft, als nunmehr auch Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch auf (aufstockendes) Arbeitslosengeld II haben können. Dies gilt allerdings nicht, wenn Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb oder durch den Rehabilitations-

⁶ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) vom 15.10.1991 (GMBL. S. 770), zuletzt geändert durch die BAföGÄndVwV 2013 vom 13.11. 2013 (GMBL. Nr. 55/56 Seite 1094) zu § 2 Ausbildungsstätten: BAföG VwV 2.1.11 und 2.1.12.

⁷ Siehe: <https://www.bafög.de/de/allgemeine-verwaltungsvorschriften-zum-baföeg-baföeg-vwv--205.php>

träger bzw. das Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung richten sich die Bedarfe der Auszubildenden im Falle einer Berufsausbildung nach § 61 Abs. 2 und 3 SGB III (bzw. nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB III bei Menschen mit Behinderung) und im Falle einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 62 Abs. 3 SGB III (bzw. nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III bei Menschen mit Behinderung). In diesen Fällen greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II ein, da die Bedarfe bereits über die Förderung nach dem SGB III gedeckt werden. Dieser Personenkreis kann aber ergänzende Leistungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB II in Anspruch nehmen (siehe ⇒ Kapitel B. III.).

Für die Beurteilung der Frage, ob von einer nach SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung oder Berufsbildungsvorbereitung mit Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung auszugehen ist, empfiehlt es sich, die Geschäftsanweisungen (GA) der Bundesagentur für Arbeit zu den einschlägigen Regelungen im SGB III heranzuziehen.⁸

Von den Regelungen zur Förderung einer Berufsausbildung zu unterscheiden sind die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 ff. SGB III, sowie die berufliche Aufstiegsfortbildung von Handwerkern und anderen Fachkräften, die mit dem sogenannten Meister-BAföG bzw. Aufstiegs-BAföG nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) gefördert wird: Wer eine vom Jobcenter nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. den §§ 81 ff. SGB III geförderte berufliche Weiterbildung absolviert, hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Mit dem Verhältnis der Aufstiegsfortbildungsförderung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende befasst sich das ⇒ Kapitel D. VI.

II. Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 6 SGB II – voller Leistungsanspruch nach SGB II

Vom Anspruchsausschluss für Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II (und der damit einhergehenden Leistungsbeschränkung auf § 27 SGB II) regelt § 7 Abs. 6 SGB II drei generelle (Rück-)Ausnahmen für bestimmte Personengruppen und Konstellationen.

Auszubildende, die unter einen dieser Ausnahmetatbestände fallen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, haben einen Rechtsanspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II. Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II ist auf sie nicht anwendbar. Entsprechend gelten auch alle übrigen Regelungen (Rechte und Pflichten) für diesen Personenkreis, wie z.B. Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II, Sanktionen bei Pflichtverletzung nach §§ 31 ff., Sondervorschriften bei unter 25-Jährigen (§ 22 Abs. 5 SGB II).

⁸ Siehe Weisungssammlung SGB III – Arbeitsförderung: <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478796811955>.



Die in § 7 Abs. 6 **Nr. 1 bis 3** SGB II enthaltenen Rückausnahmen vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II knüpfen ebenfalls an Regelungen des BAföG an. Die ersten beiden Rückausnahmen beziehen sich auf BAföG-Regelungen, die einen Anspruch auf Ausbildungsförderung davon abhängig machen, ob die Auszubildenden noch bei ihren Eltern wohnen bzw. wohnen könnten⁹ oder einen eigenen Haushalt führen. Die dritte Rückausnahme knüpft an die Überschreitung einer Altersgrenze für BAföG-Ansprüche¹⁰ an. Die Prüfung, ob Auszubildenden über die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 SGB II ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II zusteht, setzt eine Befassung mit den Regelungen des BAföG voraus.

1. Schülerinnen und Schüler, die bei den Eltern wohnen oder wohnen könnten (Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II)

Gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II sind Auszubildende leistungsberechtigt im Sinne des SGB II, die nach § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Die in § 2 Abs. 1a BAföG enthaltenen Einschränkungen gelten für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG genannten Ausbildungsstätten und betreffen somit nur Schülerinnen und Schüler bei Besuch einer

- weiterführenden allgemeinbildenden Schule¹¹ ab Klasse 10
- einer Berufsfachschule ab Klasse 10 (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung)
- einer Fach- und Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Wohnen diese Schülerinnen und Schüler noch bei ihren Eltern, haben sie keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung (vgl. § 2 Abs. 1a BAföG) und sind leistungsberechtigt nach SGB II. Auszubildende wohnen nur dann bei ihren Eltern, wenn sie mit ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.¹²

Wohnen Schülerinnen und Schüler der oben genannten Schulen nicht mehr bei ihren Eltern, setzt eine Ausbildungsförderung nach **§ 2 Abs. 1a Satz 1 BAföG alternativ** voraus,

- **(Nr. 1)** dass sie von der Wohnung der Eltern (bzw. des Elternteils, dem sie rechtlich oder tatsächlich zugeordnet sind) aufgrund der durchschnittlichen täglichen Wegezeit eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit nicht erreichen können. Eine Ausbildungsstätte gilt als vom Elternhaus in nicht angemessener Zeit erreichbar, wenn für den Hin- und Rückweg eine Wegezeit von mehr als zwei Stunden benötigt wird.¹³
- **(Nr. 2)** dass sie einen eigenen Haushalt führen und verheiratet bzw. verpartnert sind oder waren.

⁹ Siehe § 2 Nr. 1a BAföG.

¹⁰ Siehe § 10 Abs. 3 BAföG.

¹¹ Siehe BAföG VwV 2.1.3: Zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zählen die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, die integrierte Gesamtschule und Schulen mit mehreren Bildungsgängen

¹² Siehe BAföG VwV 2.1 a.1.

¹³ Siehe BAföG VwV 2.1 a.3.



- **(Nr. 3)** dass sie einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Kann diesen Schülerinnen und Schülern deshalb das Leben im elterlichen Haushalt nicht zugemutet werden, so bleibt ihre Ausbildung förderungsfähig nach BAföG. Ihr Bedarf an Ausbildungsförderung bemisst sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Für das SGB II unterliegen diese Auszubildenden grundsätzlich dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II, da die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II nicht eingreift. Zu prüfen bleibt aber, ob ggf. eine Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II einschlägig ist (Näheres hierzu in ⇒ Kapitel „B. I. 2.“).

Ist bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, die erforderliche räumliche Nähe zwischen Elternwohnung und Ausbildungsstätte gegeben (tägliche Wegezeit unter zwei Stunden) und sprechen weder die oben unter Nr. 2 und 3 genannten noch sonstige rechtliche oder in der Person der Auszubildenden liegenden Gründe gegen ein Wohnen bei den Eltern (d.h. sie könnten noch bei ihren Eltern wohnen), so entfällt nach § 2 Abs. 1a Nr. 1 BAföG der Anspruch auf Ausbildungsförderung. Die Auszubildenden haben in diesem Fall über die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Die besonderen Regelungen des SGB II zu Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§§ 7 Abs. 3 Nr. 4, 20 Abs. 3, 22 Abs. 5 SGB II), sind hier gegebenenfalls zu berücksichtigen.

2. *Auszubildende in schulischen Ausbildungen und Studierende, die dem Grunde nach über BAföG gefördert werden können und zusätzliche Bedingungen erfüllen (Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)*

§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II nimmt bestimmte Personengruppen vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II aus. Liegen die weiteren Voraussetzungen hinsichtlich Erhalt oder Beantragung von BAföG-Leistungen vor, können diese Auszubildenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II in Anspruch nehmen:

- Auszubildende in schulischen Ausbildungen, die dem Grunde nach Ausbildungsförderung erhalten können (= **Schülerinnen und Schüler mit Bedarf nach § 12 BAföG; Wohnort grundsätzlich egal**)

Hierunter fallen grundsätzlich alle Ausbildungen an den in § 12 BAföG aufgezählten Schulen¹⁴, unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler bei ihren Eltern wohnen oder nicht. Zu differenzieren ist jedoch bei Schülerinnen und Schülern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen: Wohnen sie nicht mehr bei den Eltern (und kann es ihnen auch nicht zugemutet werden), ist ihr Schulbesuch ab Klasse 10 nach BAföG förderungsfähig. Wohnen sie hingegen noch bei den Eltern (oder könnten sie dort wohnen), ist ein Anspruch auf Ausbildungsförderung durch § 2 Abs. 1a BAföG ausgeschlossen

¹⁴ Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulklassen (ohne vorherig abgeschlossene Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit und ohne vorherig abgeschlossener Berufsausbildung).

und sie unterfallen der Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II (siehe oben ⇒ Kapitel B. II. 1.).

- Studierende, die bei den Eltern oder in einer im Eigentum der Eltern stehenden Wohnung¹⁵ wohnen (= **Studierende mit Bedarfen nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG; bei den Eltern wohnend**)

Hierunter fallen alle Ausbildungen an den in § 13 Abs. 1 BAföG aufgezählten Ausbildungsstätten.¹⁶

- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, die nicht bei ihren Eltern wohnen (= **Studierende mit Bedarfen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG; nicht bei den Eltern wohnend**)

Bei diesem Personenkreis greift die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II unabhängig davon, ob sie bei ihren Eltern oder im eigenen Haushalt wohnen. Anders verhält es sich bei Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen: Wohnen sie nicht mehr bei ihren Eltern, ist die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II nicht einschlägig. Sie können nur Leistungen nach § 27 SGB II erhalten (dazu im Folgenden unter ⇒ Kapitel B. III.).

Damit die Rückausnahme tatsächlich eingreift und diese Auszubildenden ergänzende ALG II-Leistungen in Anspruch nehmen können, muss **alternativ** eine der in **§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II** unter a) oder b) genannten zusätzlichen Bedingungen erfüllt sein:

- (a)** Die Auszubildenden erhalten tatsächlich BAföG-Leistungen
oder
erhalten sie nur unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht.
- (b)** Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung hat über den Antrag auf BAföG-Leistungen noch nicht entschieden. Für diesen Fall wird Arbeitslosengeld II gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 2b SGB II gewährt. Wird der Antrag später abgelehnt, sollen die SGB II-Leistungen erst ab dem Folgemonat eingestellt werden. Durch eine gleichzeitige Antragstellung von BAföG- und SGB II-Leistungen¹⁷ kann gewährleistet werden, dass im Sinne der Existenzsicherung von Auszubildenden eine vorläufige Leistungserbringung gesichert ist.

Beginn und Ende der BAföG-Förderung ergeben sich aus §§ 15, 15b BAföG: Die BAföG-Förderung beginnt mit dem Monat des Ausbildungsbeginns, sofern auch in diesem Monat der Antrag gestellt wurde (Fiktion der Teilnahme ab dem 1. des Kalendermonats in welchem die Ausbildung beginnt). Die Höchstdauer richtet sich beim Studium grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. In Ausnahmefällen kann über das Ende der Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden. Hierzu muss mindestens einer der gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmegründe vorliegen und im Rahmen eines zu stellenden Verlängerungsan-

¹⁵ Siehe § 13 Abs. 3a BAföG.

¹⁶ Fachschulklassen (mit vorherig abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs, Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen.

¹⁷ Auch bei Unzuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung, vgl. § 16 Abs. 2 SGB I.

trags gegenüber dem BAföG-Amt nachgewiesen werden. Dies können zum Beispiel folgende Gründe sein, soweit sie ursächlich für die Verzögerung sind: Krankheit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG), Schwangerschaft/Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG), aber auch weitere schwerwiegende Gründe, die eine Verlängerung der Förderung rechtfertigen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG).

3. *Schülerinnen und Schüler einer Abendhaupt- oder Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums bei Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG (Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II)*

Eine Anspruchsberechtigung für Leistungen nach dem SGB II haben auch Auszubildende, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BAföG aufgrund ihres Alters (Vollendung des 30. Lebensjahres; bei Master- oder Magisterstudiengängen und postgradualen Diplomstudiengängen im Sinne des § 7 Abs. 1a BAföG: Vollendung des 35. Lebensjahres) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG haben.

III. Bei ALG II-Ausschluss (Regelfall) – beschränkte Leistungen nach § 27 SGB II

Greift bei einem grundsätzlichen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II keine Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 SGB II ein, können Auszubildende zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Umständen beschränkte Leistungen nach § 27 SGB II erhalten. Voraussetzung für diese kleinstmögliche Unterstützung im Rahmen des SGB II ist eine tatsächliche Bedürftigkeit im Einzelfall. Die Bedarfe dürfen nicht bereits durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sein (§ 27 Abs. 2 SGB II).

Leistungen nach § 27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Da die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Nr. 2a SGB V einen Bezug von Arbeitslosengeld II voraussetzt, hat dies zur Folge, dass das Jobcenter während des Bezugs von Leistungen nach § 27 SGB II keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherungspflicht übernimmt.

Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des § 27 SGB II erhalten. Der Personenkreis umfasst somit

- Auszubildende, deren Ausbildung nach BAföG dem Grunde nach förderfähig ist und für die keine Rückausnahme im Sinne des § 7 Abs. 6 SGB II eingreift. Hierzu gehören insbesondere
 - Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen (siehe oben ⇒ Kapitel „B. II. 2.“)
- und
- Auszubildende, die aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen oder der Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 10 Abs. 3 BAföG keine Leistungen der Ausbildungsförderung beziehen können. Solche anderen Gründe können beispielsweise der Wechsel des

Ausbildungsgangs, eine Mehrfachausbildung, die Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder ein Zweitstudium sein.

sowie

- Auszubildende in einer Berufsausbildung,
- Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und
- Menschen mit Behinderung in Unterstützter Beschäftigung oder Grundausbildung,

sofern diese Personengruppen mit voller Verpflegung bei der oder dem Auszubildenden, in einem Wohnheim, Internat oder in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht sind (siehe oben ⇒ Kapitel „B. I. 2.“).

1. Beschränkte Leistungsansprüche nach § 27 Abs. 2 SGB II

Der Leistungsumfang des § 27 SGB II ist in seinem Absatz 2 geregelt. Es handelt sich – soweit und solange diese nicht bereits durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sind¹⁸ – ausschließlich um folgende Mehrbedarfe und Leistungen:

- Mehrbedarf für werdende Mütter gemäß § 21 Abs. 2 SGB II,
- Mehrbedarf für Alleinerziehende gemäß § 21 Abs. 3 SGB II,
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II,
- Laufender, atypischer Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II,
- Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung und Schwangerschaft gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II.

Die Auflistung des Leistungsumfangs in § 27 Abs. 2 SGB II ist abschließend, daher besteht kein Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs für Menschen mit Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II) oder eines Mehrbedarfs für Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II). Erstausstattungsbedarfe für die Wohnung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) sowie Bedarfe für orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstungen (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) finden ebenfalls keine Berücksichtigung nach § 27 Abs. 2 SGB II.

2. Darlehen bei besonderer Härte: Kann-Leistungen nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II

Für den Fall, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte für Auszubildende bedeutet, sieht § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II bestimmte „Kann“-Leistungen als Darlehen vor. Es handelt sich hierbei um Leistungen für

- Regelbedarfe
- den Mehrbedarf für Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II)
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung

¹⁸ SGB II-Leistungen werden gezahlt bis anzurechnendes Einkommen (BAföG/BAB) zufließt.

- Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- sowie notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Sie können als Darlehen erbracht werden und sind sowohl gegenüber den Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II als auch gegenüber der Leistungsverpflichtung nach der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II nachrangig.

Für die Ermessensentscheidung der Jobcenter, ob im Einzelfall eine besondere Härte nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II vorliegt, wird neben der Unterschreitung des Existenzminimums der Auszubildenden das Vorliegen besonderer Umstände vorausgesetzt, die eine Nichtgewährung der Grundsicherung für Arbeitsuche als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen.¹⁹ Als besondere Härte kommen Fallkonstellationen in Betracht, in denen dieser Eigenbeitrag aufgrund objektiver Umstände nicht möglich ist, wie zum Beispiel bei Alleinerziehenden, die neben der Ausbildung ein Kind betreuen oder Auszubildenden, die pflegebedürftige Angehörige unterstützen. Auch in Fällen, in denen Auszubildenden ein Nebenjob überwiegend verschlossen bleibt (z.B. Menschen mit Behinderung), ist eine besondere Härte anzunehmen²⁰.

3. Zuschussleistungen bei besonderer Härte: Anspruch nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II

Eine besondere Härtefallregelung enthält § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II für die dort genannten Auszubildenden von Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden, d.h.

- für alle Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 12 BAföG²¹ sowie Studierende an Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)²²,
- die aufgrund ihres Alters keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (§ 10 Abs. 3 BAföG),
- wenn diese Ausbildung im Einzelfall zur Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist (weil eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann)²³
- und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht (weil außer den Leistungen im Härtefall keine weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen)²⁴

19 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit vom 10. August 2016 zu § 27 SGB II, Rdnr. 27.7 ff.

20 Vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit vom 10. August 2016 zu § 27 SGB II, Rdnr. 27.10.

21 Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulklassen (ohne vorherig abgeschlossene Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit und ohne vorherig abgeschlossener Berufsausbildung).

22 Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) sind nicht einbezogen.

23 Vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit vom 10. August 2016 zu § 27 SGB II, Rdnr. 27.14: Erforderlich ist die positive Prognose, dass mit dem Abschluss der Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

24 Siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit vom 10. August 2016 zu § 27 SGB II, Rdnr. 27.14 – 27.16: Hintergrund dieser engen Auslegung ist der Gedanke, dass den Auszubildenden an sich zugemutet werden kann, während der Ausbildung etwas hinzuzuverdienen. Nur für den Fall dass der Nebenjob zu einem Vollzeitjob werden würde, um den Bedarf decken zu können, soll die Härtefallregelung greifen.

Bei Vorliegen dieser besonderen Bedingungen sind Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II als Zuschuss zu erbringen.

4. Überbrückungsdarlehen bei Ausbildungsbeginn, § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II

Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II als Überbrückungsdarlehen erbracht werden. Voraussetzung ist wie bei § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II, dass in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

C. Vereinfachtes Prüfschema für die Praxis

Aus den Darstellungen unter ⇒ Kapitel B. ergibt sich für die Praxis folgendes Schema zur Prüfung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II:

1. Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II?

Er greift, wenn die Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist.

⇒ **Prüfung:**

Förderungsfähigkeit der konkreten Ausbildung nach dem BAföG?

Das hängt ab von der Art der Ausbildung (§ 2 Abs. 1 BAföG) und den Wohnverhältnissen (§ 2 Abs. 1a BAföG) der/des Auszubildenden.

(a)

wenn ⇒ **NEIN** (keine Ausbildungsförderung nach BAföG)

und auch kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II (siehe Prüfung unter Punkt 2.),

⇒ **dann:** bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen

Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Beispiele: Schüler/innen einer Allgemeinbildenden Schule bis Klasse 9 (BAföG erst ab Klasse 10), Aufstiegsfortbildung, nach SGB III geförderte Umschulung

(b)

wenn ⇒ **JA** (Ausbildung ist nach BAföG förderungsfähig):

⇒ **dann prüfen:**

Anspruch auf Arbeitslosengeld II generell ausgeschlossen ODER liegt eine **Rückausnahme** gemäß **§ 7 Abs. 6 SGB II** vor?

⇒ Prüfung der Voraussetzungen von

Nr. 1 (Schüler/innen, die bei den Eltern wohnen oder wohnen könnten)



Nr. 2 a) (bestimmte Personenkreise von Auszubildenden, die Ausbildungsförderung tatsächlich erhalten oder wegen Einkommen/Vermögen nicht erhalten)

Nr. 2 b) (bestimmte Personenkreise von Auszubildenden, über deren BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde)

Nr. 3 (Schüler/innen von Abendschulen bei Überschreiten der BAföG-Altersgrenze)

wenn ⇒ **NEIN** (keine der o.g. Ziffern einschlägig)

⇒ **dann:**

Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II

(d.h.: beschränkte Leistungsansprüche nach § 27 Abs. 2 SGB II als Zuschuss; ggf. Kann-Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II oder als Zuschuss nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II)

wenn ⇒ **JA** hinsichtlich Nr. 1, Nr. 2 a) oder Nr. 3

⇒ **dann:** bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen

Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II

wenn ⇒ **JA** hinsichtlich Nr. 2 b)

⇒ **dann:**

Arbeitslosengeld II bis zur Entscheidung über BAföG-Antrag

- Ausbildungsförderung wird **bewilligt** ⇒ dann: erneute Prüfung gemäß (b)
(greift die Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 2 a) SGB II ⇒ „tatsächlich erhalten“?)
- Ausbildungsförderung wird **abgelehnt wegen** Berücksichtigung von **Einkommen** oder **Vermögen** ⇒ dann: erneute Prüfung gemäß (b)
(greift die Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 2 a) SGB II ⇒ „wegen Einkommen/Vermögen nicht erhalten“?)
- Ausbildungsförderung wird **abgelehnt wegen** Überschreiten der **Altersgrenze** gemäß § 10 Abs. 3 BAföG ⇒ dann: erneute Prüfung gemäß (b)
(greift die Rückausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II ⇒ „Abendschule“ plus Altersgrenze?)
- Ausbildungsförderung wird für eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung **aus anderen Gründen abgelehnt**: Mit Beginn des Folgemonats greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ⇒ Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II.

2. Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II?

Er greift, wenn die Ausbildung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld dem Grunde nach förderungsfähig ist **und** der/die Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Ausbildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist.

⇒ Prüfung:

Liegt einer der in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aufgezählten Ausbildungsbedarfe vor?

§ 61 Abs. 2 (Berufsausbildung + Unterkunft beim Ausbildenden) bzw. Abs. 3 SGB III (Berufsausbildung + Wohnheim oder Internat),

§ 62 Abs. 3 SGB III (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme + Wohnheim oder Internat),

§ 123 Abs. 1 Nr. 2 (Berufsausbildung + Wohnheim, Internat, Unterkunft beim Ausbildenden oder in besonderer Einrichtung für behinderte Menschen) bzw. Nr. 3 SGB III (Berufsausbildung + anderweitige Unterbringung),

§ 124 Abs. 1 Nr. 3 (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, unterstützte Beschäftigung oder Grundausbildung + anderweitige Unterbringung) bzw. Abs. 3 SGB III (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, unterstützte Beschäftigung oder Grundausbildung + Wohnheim, Internat oder besondere Einrichtung für behinderte Menschen)

(a)

wenn ⇒ NEIN

kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II

dann: ⇒ bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen

Anspruch auf Arbeitslosengeld II

(b)

wenn ⇒ JA

es gibt keine Rückausnahmetatbestände

⇒ **dann:** Beschränkung auf Leistungen nach **§ 27 SGB II**

(d.h.: beschränkte Leistungsansprüche nach § 27 Abs. 2 SGB II als Zuschuss; ggf. Kann-Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II oder als Zuschuss nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II)

D. Einzelne Personengruppen

Nachfolgend soll personenkreisbezogen auf die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden eingegangen werden. Aufgrund der unbestimmten Vielzahl möglicher Fallkonstellationen erfolgt eine Beschränkung auf einzelne, ausgewählte Personengruppen.

I. Auszubildende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Geduldete und Flüchtlinge

Das Thema der Existenzsicherung von Auszubildenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie Duldungs- und Flüchtlingsstatus kann angesichts seiner Komplexität im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht vertieft behandelt und lediglich gestreift werden.

Grundsätzlich bildet in Deutschland das Aufenthaltsrecht die Vorfrage zur möglichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Je nach ausländerrechtlichem Status sind bestimmte Ausländerinnen und Ausländer von vornherein vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Deshalb ist auch bei ausländischen Auszubildenden zunächst zu prüfen, ob die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug vorliegen.

Die vorrangige Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III setzt gemäß § 8 BAföG (bzw. entsprechend gemäß § 59 Abs. 1 SGB III) als persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen in dieser Vorschrift aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Status voraus. Welcher aufenthaltsrechtliche Status im Einzelnen zu einem Anspruch berechtigt, kann der Zusammenstellung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter <https://www.bafög.de/de/ist-die-foerderung-von-der-staatsangehoerigkeit-abhaengig--175.php> entnommen werden.

Bei nach § 60a Aufenthaltsgesetz geduldeten Ausländern wurde mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2016 neu geregelt, dass ein ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland von nur noch mindestens 15 Monaten (statt vorher vier Jahren) ausreicht, um die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungsförderung zu erfüllen (§ 8 Abs. 2a BAföG).

Ob Auszubildende Ausbildungsförderung erhalten, hängt aber auch davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.²⁵

Werden die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 8 bis 10 BAföG im Falle einer (hoch)schulischen Ausbildung nicht erfüllt, können mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II auch keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf der Grundlage des SGB II bewilligt werden. Kann Ausbildungsförderung nicht geleistet werden, weil die persönlichen Voraussetzungen nach BAföG nicht erfüllt sind, so greift auch keine der Rückausnahmen gemäß § 7

²⁵ Paritätische Arbeitshilfe 13, Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“, Auflage 2017, S. 9.

Abs. 6 SGB II ein, um den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II zu überwinden.

Anders liegt dies **bei betrieblichen Berufsausbildungen**, die in § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II nicht (mehr) genannt sind. Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II besteht daher während solcher Ausbildungen auch dann Anspruch auf **Arbeitslosengeld II**, wenn mangels Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III besteht.

Ausgeschlossen sind nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wie zum Beispiel geflüchtete Menschen während eines laufenden Asylverfahrens und Menschen mit einer Duldung,²⁶

sowie

- Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben bzw. deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder sich aus Artikel 10 VO (EU) 492/2011 ableitet.

Die weiteren Leistungsausschlüsse in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II betreffen in erster Linie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Auszubildende aus EU-Staaten in einer betrieblichen Berufsausbildung gelten europarechtlich als erwerbstätig. Sie sind daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ungeachtet eines fehlenden Anspruches auf Ausbildungsförderung leistungsberechtigt, die Leistungsausschlüsse des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II gelten für sie nicht.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 SGB II hängt die Anspruchsberechtigung u.a. auch von der formellen Erwerbsfähigkeit und damit der Möglichkeit ab, eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu dürfen. Es darf demnach kein Beschäftigungsverbot vorliegen.²⁷ Ausländische Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums sind formell erwerbsfähig.²⁸

Stellen freizügigkeitsberechtigte Studierende über die Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II hinaus einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, so ist die zuständige Ausländerbehörde über die Antragstellung zu informieren. Eine Antragstellung kann Einfluss auf das Freizügigkeitsrecht haben.

II. Förderfähige BAB-Berechtigte: Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Seit dem Inkrafttreten des 9. SGB II-ÄndG haben junge Menschen, die eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren (und vorher von einem teilweisen Leistungs-

26 Paritätische Arbeitshilfe 13, Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“, Auflage 2017, S. 37.

27 Volker Gerloff, „Das Aufenthaltsrecht als Vorfrage zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen“, Vortrags-skript S. 12, https://www.anwaltsinstitut.de/pdfs/042194/ProspektA5_JAT_SozialR_2016_042194.pdf.

28 Vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 31. Mai 2015, L 3 AS 148/15 B ER: Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG und die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeit (vgl. § 16 Abs. 3 AufenthG) genügt den Anforderungen zur rechtlichen Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II.

ausschluss betroffen waren), einen regulären Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sofern sie nicht beim Ausbilder, in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Dies gilt grundsätzlich auch für Auszubildende, die eine Teilzeitberufsausbildung absolvieren. Die Möglichkeit zur täglichen oder wöchentlichen Verkürzung der Ausbildungszeit ist in § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt und kann in Anspruch genommen werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht werden kann. Ein solches berechtigtes Interesse liegt beispielsweise bei Auszubildenden vor, die ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt, die nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Seearbeitsgesetz durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist (vgl. § 57 Abs. 1 SGB III).

Auszubildende, die eine solche Ausbildung absolvieren, haben unter den Voraussetzungen der §§ 56 ff. SGB III vorrangig einen Anspruch auf Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe. Sobald die Ausbildungsvergütung und ggf. Berufsausbildungsbeihilfe zufließen, werden sie nach den allgemeinen Grundsätzen als Einkommen auf den Bedarf angerechnet. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann aufstockend zur Ausbildungsvergütung und der Berufsausbildungsbeihilfe Arbeitslosengeld II bezogen werden.

Eine Ausnahme gilt für Auszubildende, die in einem Wohnheim oder Internat bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder untergebracht sind und volle Verpflegung erhalten. Der Bedarf an Unterkunft und Verpflegung ist in diesem Fall durch Sachleistungen gedeckt. Der übrige Bedarf für den Lebensunterhalt wird als Berufsausbildungsbeihilfe gedeckt (§§ 61 Abs. 2 und 3 SGB III und § 62 Abs. 3 SGB III).²⁹ Diese Personengruppe erhält kein ergänzendes Arbeitslosengeld II (Ausschluss nach § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II). Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können nur nach Maßgabe des § 27 SGB II gewährt werden.³⁰

III. Schülerinnen und Schüler mit Bedarfen nach § 12 BAföG, Auszubildende in schulischen Ausbildungen ab Klasse 10

Auszubildende, die eine nach § 2 BAföG dem Grunde nach förderfähige schulische Ausbildungsstätte ab Klasse 10 besuchen,³¹ können bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosengeld II erhalten. Die Förderfähigkeit ihrer Ausbildung nach BAföG führt über den Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 5 SGB II zu den drei Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II. Danach haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn

²⁹ Siehe oben ⇒ Kapitel „B. I. 2.“

³⁰ Siehe oben ⇒ Kapitel „B. I. 2.“

³¹ Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulklassen (ohne vorherig abgeschlossene Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit und ohne vorherig abgeschlossener Berufsausbildung).

- **(Nr. 1)** ihr Anspruch auf Ausbildungsförderung durch § 2 Abs. 1a BAföG ausgeschlossen wird. Dies trifft auf Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, zu, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen oder wohnen könnten. Es sind die besonderen Regelungen des SGB II für unter 25-Jährige (§§ 7 Abs. 3 Nr. 4, 20 Abs. 3, 22 Abs. 5 SGB II) zu berücksichtigen.

oder

- **(Nr. 2)** sie tatsächlich Leistungen nach BAföG erhalten oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten (Nr. 2 a) bzw. sie BAföG-Leistungen beantragt haben, darüber aber noch nicht entschieden ist (Nr. 2 b).

oder

- **(Nr. 3)** Ausbildungsförderung wegen Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG nicht geleistet wird.

Greifen hingegen für Schülerinnen und Schüler die Rückausnahmen deshalb nicht ein, weil tatsächlich keine BAföG-Leistungen bezogen werden oder der Antrag aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen bzw. der Überschreitung der Altersgrenze abgelehnt wird, bleibt es beim Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II. Die Auszubildenden können in dem Fall kein Arbeitslosengeld II zur Sicherung des Lebensunterhalts beanspruchen. Es kommen lediglich Leistungen nach Maßgabe des § 27 SGB II in Betracht (siehe oben ⇒ Kapitel B. III.).

IV. Studierende mit Bedarfen nach § 13 BAföG

Für Studierende dem Grunde nach förderfähiger Studiengänge³² ist der Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II ist nur in bestimmten Lebenslagen und Studienphasen gegeben:

Studierende an **Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung** voraussetzt, können unabhängig von ihrem Wohnort über die Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten, wenn sie (a) tatsächlich BAföG-Leistungen erhalten oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten bzw. (b) wenn über den BAföG-Antrag noch nicht entschieden ist. Wer aus anderen Gründen keine Ausbildungsförderung erhält (beispielsweise wegen Altersüberschreitung, Zweitausbildung, Überschreitung der Förderhöchstdauer), kann auch kein Arbeitslosengeld II beanspruchen.

Für Studierende an **Höheren Fachschulen, Akademien** oder **Hochschulen** greifen die bezeichneten Rückausnahmen indessen nur, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen. Wohnen diese Studierenden nicht mehr bei ihren Eltern, fallen

³² In der Regel sind gem. § 2 BAföG alle Bachelor-, Staatsexamens- und die aufbauenden Master-/ Magisterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen förderfähig, auch einige Fernstudiengänge. Ausbildungen, die über eine bereits absolvierte Erstausbildung hinaus gehen, können in der Regel nicht gefördert werden.

sie unter die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II mit der Folge, nur eingeschränkte Leistungen nach § 27 SGB II erhalten zu können (siehe oben ⇒ Kapitel B. III.).

Der Ausschlussbestand des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II findet keine Anwendung auf

- Studierende eines im Rahmen des BAföG nicht dem Grunde nach förderungsfähigen Studienganges,
- Studierende während bestimmter Wartezeiten, z.B. zwischen Bachelor- und Masterstudium,³³
- Studierende nach dem Abschluss eines Diplom-, Staatsexamens-, Magister- oder Masterstudiengangs,

weil in all diesen Fällen keine (weitere) BAföG-Förderung in Betracht kommt. In diesen Fällen können Studierende Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen (siehe oben ⇒ Kapitel „B. I. 1.“). Dies betrifft beispielsweise reguläre Teilzeitstudiengänge, die meist unter 50 % der Wochenstunden eines Vollzeitstudiums umfassen, aber auch Promotionsstudiengänge, die meist nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Für Krankheitsphasen während eines Studiums, die länger als 3 Monate dauern, liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach BAföG nicht mehr vor (§ 15 Abs. 2a BAföG). Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen ist dann nicht mehr ausgeschlossen. Bei (nur für das gesamte Semester möglichen) Beurlaubungen im Studium ist nach der Rechtsprechung des BSG die Förderfähigkeit nur dann ausgeschlossen, wenn die Studierenden in dieser Zeit der Hochschule organisationsrechtlich nicht mehr angehören oder aber zumindest tatsächlich das Studium in dieser Zeit nicht weiter betreiben³⁴.

V. Auszubildende mit Behinderung

Die grundlegenden Prinzipien beruflicher Rehabilitation werden im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) geregelt. Für die Eingliederung junger Menschen mit Behinderung³⁵ am Übergang von der Schule in eine berufliche Ausbildung bzw. ein Studium sind aber auch die Regelungen des SGB III bzw. des BAföG und des SGB II relevant.

1. Berufliche Ersteingliederung (SGB III / SGB II)

Die Leistungen der beruflichen Ersteingliederung sind ein spezielles Angebot für junge Menschen mit Behinderung ohne vorherige berufliche Ausbildung und vor Eintritt in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis. In den meisten Fällen der beruflichen Ersteingliederung behinderter Menschen ist die Bundesagentur für Arbeit nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) zuständig

³³ Für eine lückenlose BAföG-Förderung darf zwischen Bekanntgabe der Bachelor-Abschlussnote und dem Masterstudienbeginn nicht mehr als ein Monat liegen.

³⁴ BSG, Urteil vom 22. März 2012, B 4 AS 102/11 R (Rdnr. 16 f.).

³⁵ Die Formulierung „Menschen mit Behinderung“ in dieser Arbeitshilfe schließt die von Behinderung bedrohten Menschen mit ein.

Rehabilitationsträger. Zuständig für die berufliche Ersteingliederung sind die örtlichen Agenturen für Arbeit. Gemäß § 31 Abs. 1 SGB III sind individuell Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der jungen Menschen sowie die jeweiligen Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Als finanzielle Leistungen der Agenturen für Arbeit kommen das (ergänzende) Ausbildungsgeld gemäß § 122 SGB III für eine berufliche Ausbildung (Bedarf nach § 123 SGB III) oder für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, eine Grundausbildung bzw. eine betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX in Betracht (Bedarfe nach § 124 SGB III). Wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind auch beim Ausbildungsgeld Pauschalbeträge für die Lebenshaltungskosten, die während der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme entstehen, als Bedarf festgesetzt.

Bei einer beruflichen Ausbildung wird das vorhandene Einkommen entsprechend den BAB-Regelungen angerechnet und darf bestimmte Freibeträge nicht übersteigen. Eine Einkommensanrechnung entfällt jedoch grundsätzlich bei der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, an Unterstützten Beschäftigungen oder wenn Leistungen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten werden.

Auch für Auszubildende mit Behinderung greift § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II. Junge Menschen, die berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung absolvieren, haben einen regulären Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sofern sie nicht beim Ausbilder, in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind (siehe oben ⇒ Kapitel D. II.). Voraussetzung ist, dass es sich um eine in § 122 SGB III benannte berufliche Qualifizierungsmaßnahme handelt und kein Übergangsgeld gemäß § 119 SGB III gezahlt werden kann.

In Bezug auf mögliche (ergänzende) Leistungen nach SGB II gilt sinngemäß dasselbe, wie bei Auszubildenden ohne Behinderung: Es besteht ein vorrangiger Anspruch auf Ausbildungsgeld, das nach den allgemeinen Grundsätzen als Einkommen auf den Bedarf angerechnet wird. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen können SGB II Leistungen sodann ergänzend bezogen werden.

Eine **Ausnahme** gilt auch hier für Auszubildende mit Behinderung, die in einem Wohnheim oder Internat bzw. bei der oder dem Auszubildenden untergebracht sind und volle Verpflegung erhalten (siehe oben ⇒ Kapitel D. II.). Ihr Bedarf an Unterkunft und Verpflegung wird durch Sachleistungen gedeckt. Den übrigen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalt deckt das Ausbildungsgeld (Bedarf nach § 123 Abs. 1 Nr. 2, 3 bei Berufsausbildung bzw. § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung). Diese Personengruppe erhält kein ergänzendes Arbeitslosengeld II (Ausschluss nach § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II). Für sie gilt die Leistungsbeschränkung nach § 27 SGB II, d.h. es können gewisse Mehrbedarfe und Leistungen in Härtefällen geleistet werden (siehe oben ⇒ Kapitel D. III.).

2. Studium (BAföG / SGB II)

Der Lebensunterhalt von Studierenden mit Behinderung wird vorrangig durch die Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG gesichert. Hier wird auf die Ausführungen in ⇒ Kapitel D. IV. (Studierende mit Bedarfen nach § 13 BAföG) Bezug genommen und verwiesen.

Zwar sieht das BAföG keine Mehrbedarfe vor, jedoch besteht die Möglichkeit, die besondere Lebenssituation dieser Studierenden über verschiedene Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich kann beispielsweise auf Antrag gewährt werden in Bezug auf die Altersgrenze, die Teilzeitgrenze, im Hinblick auf einen notwendigen Studiengangwechsel, hinsichtlich der Förderungshöchstdauer, für die Darlehensrückzahlung oder für Freibeträge bei Einkommen und Vermögen.³⁶

Wie auch bei Studierenden ohne Behinderung sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur in besonderen Lebenslagen und Studienphasen möglich. **Studierende, die bei ihren Eltern leben und BAföG erhalten** (oder nur aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht erhalten), haben grundsätzlich Anspruch auf aufstockende SGB II-Leistungen (Rückausnahme gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II; siehe oben ⇒ Kapitel „B. II. 2.“). Bei Vorliegen der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen umfasst dieser Anspruch im Bedarfsfall auch Leistungen zur Deckung einmaliger Sonderbedarfe (z.B. orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte gemäß § 24 Abs. 3 SGB II) oder unabweisbarer laufender Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II.

Werden BAföG-Leistungen aus anderen Gründen als den Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgelehnt (z.B. weil Altersgrenzen oder die Förderungsdauer überschritten sind), erlischt mit dem BAföG-Anspruch auch der Anspruch auf aufstockende SGB II-Leistungen. Dagegen haben Studierende bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung, wie auch bei Teilzeit- und Promotionsstudiengängen einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, weil in dieser Zeit keine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung vorliegt. Auch im Falle der Finanzierungslücke im Zeitraum zwischen Bachelor und Master kommen Leistungen nach dem SGB II in Betracht.

Für **Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen**, ihr Studium durch Eigenmittel, BAföG oder Stipendien finanzieren und unter den Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 5 SGB II fallen, sind die Ansprüche auf Mehrbedarfzuschläge nach SGB II abschließend in § 27 SGB II geregelt (siehe oben ⇒ Kapitel B. III.).

³⁶ Nähere Informationen zum Nachteilsausgleich bietet das Studentenwerk: <https://www.studentenwerke.de/de/content/baf%C3%B6g-f%C3%B6rderungsf%C3%A4hige-ausbildungen>.

VI. Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach AFBG (Meister-BAföG bzw. Aufstiegs-BAföG)

Die Anforderungen an Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung sind in § 2 Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) festgelegt. Nach dessen Vorschriften wird auch das sogenannte Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG gezahlt. Die Förderung im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) ist gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig (vgl. § 5 Abs. 1 SGB II). Die Förderung von Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung führt nicht zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II.³⁷ Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ist auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG und die Förderung nach §§ 60 bis 62 SGB III (bei Unterbringung in Wohnheim oder Internat) begrenzt. § 3 Satz 1 Nr. 1 AFBG schließt die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung aus, soweit Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Anspruch genommen werden. Wird indessen das sogenannte Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG gewährt, können darüber hinaus (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II beansprucht werden. Die Leistungen des Meister-BAföG sind als Einkommen zu berücksichtigen.

37 BSG, Urteil vom 16. Februar 2012, B 4 AS 94/11 R (Rdnr. 15).





E. Anhang: Auszubildende und Leistungsansprüche nach dem SGB II (Übersicht – Stand Sept. 2017)² Mit Verweisen zur Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II

I. Schulische Ausbildungen und universitäre Ausbildungen (Förderungen nach BAföG)

| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann <u>kein</u> SGB II | RÜCKNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = <u>uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen</u> | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
|---|---|---|--|--|--|
| <i>1. Schulische Ausbildungen – Schülerbedarf nach § 12 BAföG (Kap. D. III.)</i> | | | | | |
| Allgemeinbildende Schulen bis Klasse 9 | unerheblich | nein , BAföG erst ab Klasse 10 („B. I. 1.“) | nein , Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II greift nicht = voller SGB II-Anspruch („B. I. 1.“) | nein | nein |
| <ul style="list-style-type: none"> Haupt-, Real-, Gesamtschule, Gymnasium, Berufsfachschule einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, jeweils ab der 10. Klasse Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) | <p>Schüler/in wohnt im Haushalt der Eltern oder konnte dies³ („B. II. 1.“)</p> <p>-----</p> <p>Schüler/in führt einen eigenen Haushalt UND Wohnung der Eltern erreichen³ - oder ist/war verheiratet (oder in Lebenspartnerschaft) - oder lebt mit Kind zusammen</p> | <p>ja, aber kein Anspruch auf BAföG-Leistungen nach § 2 Abs. 1a BAföG für Schüler/innen, die bei Eltern wohnen oder dies könnten. („B. II. 1.“)</p> <p>-----</p> <p>ja, bei Grund für eigenen Haushalt § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG („B. II. 1.“)</p> | <p>ja, Sonderregelung für Anspruchsausschluss nach § 2 Abs. 1a BAföG nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II („B. II. 1.“)</p> <p>-----</p> <p>ja⁴, sofern + tatsächlicher BAföG-Bezug oder + nur nicht, wegen Anrechnung v. Einkommen/ Vermögen bzw. + noch nicht unterschiedener BAföG-Antrag (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a, 2b SGB II) („B. II. 2.“)</p> | <p>nein</p> <p>-----</p> <p>nur, wenn aus anderen Gründen als der finanziellen Anrechnung kein BAföG bezogen wird, wenn also § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift („B. II. 2.“)</p> | <p>nein</p> <p>-----</p> <p>möglich</p> |

1 Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 1 S. 3234).

2 Darstellungsweise angelehnt an die Übersichten der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/rechtshilfen/uebersicht_auszubildende2.pdf sowie der von Bernd Eckhardt, <http://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/Auszubildende-und-Unterkunftskosten.pdf>.

3 Zumutbare Wegstrecken: Bis zu zwei Stunden für Hin- und Rückweg. Der Anspruch ist auch ausgeschlossen, wenn es eine Schule mit gleichem Bildungsziel gibt, die innerhalb dieser Zeitvorgabe erreichbar ist.

4 Inklusive Überbrückungsleistung bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag; Achtung: ggf. leistungsschädlicher Auszug während SGB II-Bezugs bei U 25.

| | | | | | |
|---|--|--|--|---|--|
| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann <u>kein</u> SGB II | RÜCKAUSNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
| <ul style="list-style-type: none"> • Berufsfach- und Fachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt; mind. 2-jährig + zu berufsqualifizierendem Abschluss führend (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) | Schüler/in wohnt im Haushalt der Eltern Wohnort hier egal Schüler/in führt einen eigenen Haushalt | ja , 231 €, aber nur Mini-BAföG (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) ----- ja , 504 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) | ja , sofern + tatsächlicher BAföG-Bezug oder + nur nicht, wegen Anrechnung v. Einkommen /Vermögen (bei Nichtbezug aus anderen Gründen, wie Alter, Wechsel: NUR § 27 SGB II); bzw. + noch nicht unterschiedener BAföG-Antrag (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a, 2b SGB II) („B. II. 2.“) | nur , wenn aus anderen Gründen als der finanziellen Anrechnung kein BAföG bezogen wird (Alter/Wechsel des Ausbildungsgangs/Mehrfachausbildung), wenn also § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift („B. II. 2.“) | möglich |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fachoberschulklassen, die abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG) | Schüler/in wohnt im Haushalt der Eltern Wohnort hier egal Schüler/in führt einen eigenen Haushalt | ja , 418 € (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) ----- ja , 587 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) | ja , sofern + tatsächlicher BAföG-Bezug oder + nur nicht, wegen Anrechnung v. Einkommen /Vermögen (bei Nichtbezug aus anderen Gründen, wie Alter, Wechsel NUR § 27 SGB II); bzw. + noch nicht unterschiedener BAföG-Antrag (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a, 2b SGB II) („B. II. 2.“) | nur , wenn aus anderen Gründen als der finanziellen Anrechnung kein BAföG bezogen wird (Alter/Wechsel des Ausbildungsgangs/Mehrfachausbildung), wenn also § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift („B. II. 2.“) | möglich |

| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann <u>kein</u> SGB II | RÜCKNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
|---|--|--|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Abendhauptschulen, -realschulen, Berufsaufbauschulen, (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG) | <p>Schüler/in wohnt im Haushalt der Eltern</p> <p>Wohnort hier egal</p> <p>Schüler/in führt einen eigenen Haushalt</p> | <p>ja, in den letzten 2 Schulhalbjahren⁵ 418 € (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)</p> <p>-----</p> <p>ja, in den letzten 2 Schulhalbjahren⁵ 587 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)</p> | <p><u>vor den letzten 2 Schulhalbjahren</u>⁶</p> <p><u>in den letzten 2 Schulhalbjahren</u>, sofern + tatsächlicher BAföG-Bezug oder + nur nicht, wegen Anrechnung v. Einkommen/Vermögen bzw. + noch nicht entschiedener BAföG-Antrag (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a, 2b SGB II) („B. II. 2.“)</p> | <p>nur, wenn aus anderen Gründen als der finanziellen Anrechnung oder des Alters (s. § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II) kein BAföG bezogen wird, wenn also § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift („B. III.“)</p> | <p>möglich</p> |
| <p>-----</p> <p>HIER Besonderheit: Schüler/innen sind über 30 („B. II. 2.“)</p> | <p>in beiden Fällen wird in den letzten 2 Schulhalbjahren kein BAföG geleistet, wenn Schüler/in 30 Jahre und älter: § 10 Abs. 3 BAföG</p> | <p>-----</p> <p>ja, wenn BAföG wegen Überschreitung der Altersgrenzen (30 Jahre) ausgeschlossen ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II) („B. II. 2.“) (sonst bleibt nur § 27 SGB II)</p> | <p>-----</p> <p>nein, bei Überschreitung der Altersgrenze bei dem Besuch einer Abendhauptschule oder -realschule, da hier § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II greift; sonst ja (z.B. bei Wechsel des Ausbildungsgangs/ Mehrfachausbildung)</p> | <p>-----</p> <p>nein</p> <p>möglich</p> | <p>-----</p> |

5 Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren und am Abendgymnasium in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach BAföG-förderfähig. Nur in dieser Zeit vor der Abschlussprüfung sollen die Schüler von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit sein, da die Ausbildung die Arbeitskraft hier voll in Anspruch nimmt (vgl. landesrechtliche Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Rz. 2.1.11+2.1.12 der BAföGVwV zu § 2 BAföG).

6 kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II, da nicht förderfähig nach BAföG = voller SGB II-Anspruch („B. I. 1.“)

2. Studium – Studentenbedarf nach § 13 BAföG (Kap. D. IV.)

| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann kein SGB II | RÜCKNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
|--|---|---|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Fachschule, die abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG) | <p>Student/in wohnt im Haushalt der Eltern</p> <p>Wohnort hier egal</p> | <p>ja, 372 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) + Wohnpauschale bei Eltern 52 € (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), -----</p> <p>ja, 372 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) + Wohnpauschale eigener Haushalt 250 € (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)</p> | <p>ja, sofern + tatsächlicher BAföG-Bezug oder + nur nicht, wegen Anrechnung v. Einkommen/Vermögen (bei Nichtbezug aus anderen Gründen – Alter, Wechsel – NUR § 27 SGB II) bzw. + noch nicht unterschiedener BAföG-Antrag (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a, 2b SGB II), („B. II. 2.“)</p> | <p>nur, wenn aus anderen Gründen als der finanziellen Anrechnung kein BAföG bezogen wird (Alter/ Wechsel des Ausbildungsgangs/ Mehrfachausbildung), wenn also § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift („B. III“)</p> | <p>möglich</p> |

| | | | | | |
|--|-------------------------|---|---|--|---|
| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAFöG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann kein SGB II | RÜCKNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen kein Ausschluss , da nicht BAFöG-förderfähig = voller SGB II-Anspruch bei Beurlaubungen aber nur , wenn die Studienordnung (Landesregelung) eine Fortführung des Studiums ausschließt oder das Studium faktisch nicht weiterbetrieben wird (= keine Zeit der Prüfungsvorbereitung; Wiederholungen zählen dagegen nicht!) | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen im Studium: (Kap. B. I. 1.) • formelle Beurlaubungen • Unterbrechungen (ab dem 4. Monat wegen Krankheit/Schwangerschaft [§ 15 Abs. 2a BAFöG]) • Teil(zeit)studium (unter 20 Wochenstunden) • Promotionsstudium | | <p style="text-align: center;">nein</p> | | <p style="text-align: center;">nein</p> | <p style="text-align: center;">nein</p> |



Einschub: Leistungsbeschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II (= einige Mehrbedarfe + Härtefälle) (Kap. B. III)

1. Bei Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 5 SGB II greifen in einigen Fällen keine Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II ein, insbesondere bei:
 - **Schüler/innen und Studierenden** von Ausbildungen, die dem Grunde nach BAföG förderfähig sind (bei Studierenden Höherer Fachschulen, Akademien und (Fach-)Hochschulen, wenn diese nicht mehr bei den Eltern wohnen= keine Rückausnahme), **die aus anderen Gründen als der Einkommensanrechnung kein BAföG beziehen** (bspw. bei Wechsel des Ausbildungsgangs, Mehrfachausbildung, Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 10 Abs. 3 BAföG (Ausnahme jedoch Sonderfall Abendschule, da § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II greift), Überschreitung der Förderhöchstdauer oder Zweitstudium),
 - **Auszubildenden in Berufsausbildung, Teilnehmer/innen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Menschen mit Behinderungen in unterstützter Beschäftigung/ Grundausbildung**, sofern sie **mit voller Verpflegung untergebracht sind**.
2. Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des SGB II nach § 27 SGB II⁹⁾:
 - a. **Leistungsbeschränkung** § 27 Abs. 2 SGB II auf **einige Mehrbedarfe als Zuschuss**, soweit diese nicht bereits gedeckt sind (**§ 7 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 27 Abs. 2 SGB II**).
 - b. **WENN Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte für Azubi: § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II = fast regulärer Leistungsanspruch als („Kann“-) Darlehen für eigentlich ausgeschlossene Leistungsanteile¹⁰⁾**.
 - c. **Besondere Härtefallregelung** befristet für vor dem 31.12.2020 begonnene Ausbildungen besteht für einen **bestimmten Kreis von Auszubildenden** und bei Vorliegen **besonderer Bedingungen gem. § 27 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 SGB II = fast regulärer SGB II-Anspruch als Zuschuss** für:
 - + **alle Schüler** (§ 12 BAföG) und **Studierenden** mit einem Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG,
 - + **die aufgrund ihres Alters gem. § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben** (und § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II nicht greift),
 - + **wenn die Ausbildung im Einzelfall zur Eingliederung zwingend erforderlich ist** und
 - + ohne die Gewährung von SGB II **der Ausbildungsabbruch droht**.
 - d. **Überbrückungsdarlehen bei Ausbildungsbeginn (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II): Leistungen analog § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB II**

9) Leistungen nach § 27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 S. 2 SGB II), sie lösen nicht den KV-Pflichtbestand „SGB II-Bezug“ aus (ggf. Möglichkeiten: Beitragsbefreiung/Beiträge über Darlehen bzw. Zuschuss).

10) § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II: Regelbedarfe, Warmwasser-Mehrbedarf, Bedarfe für KdU, Bedarfe für BuT, Beiträge zur KV-/Pflegeversicherung, ABER nachrangig gegenüber dem Zuschuss nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe).

II. Berufsausbildungsbeihilfe BAB (§§ 56 bis 72 SGB III) (Kap. D. II.)

| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann kein SGB II | RÜCKNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
|---|--|--|---|---|---|
| Erstausbildung in anerkanntem Ausbildungsberuf (betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung) sowie Berufsgrundbildungsjahr mit Ausbildungsvertrag | Azubi wohnt im Haushalt der Eltern | nein , eine Förderung setzt nach § 61 SGB III ein eigenständiges Wohnen des Azubis voraus | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch | nein | nein |
| §§ 57, 58 SGB III Bei Unterbrechungen (z.B. Krankheit) gilt § 69 Abs. 2 SGB III (analog § 15 a BAföG): BAB noch für 3 Monate nach dem Erkrankungsmonat, danach SGB II auch bei fortbestehendem Ausbildungsverhältnis | Azubi führt einen eigenen Haushalt (aus schwerwiegenden sozialen Gründen können auch Minderjährige im eigenen Haushalt BAB erhalten) | nein , der vorliegende Bedarf ist nicht in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aufgeführt: § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG – BAföG-Bezugnahme betrifft die Leistungshöhe (372 € + 250 € max. fürs Wohnen) | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch (unter Anrechnung erhaltener Leistungen) | nein | nein |
| | bei Unterbringung bei Ausbilder/Wohnheim o.ä. (= Fälle der §§ 61 Abs. 2 und 3 SGB III) | ja, Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II greift §§ 61 Abs. 2 und 3 SGB III) | nein , § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II findet nur Anwendung auf schulische Ausbildungen, hier nicht = Leistungsbeschränkung auf § 27 SGB II | ja , da der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II in Fällen der §§ 61 Abs. 2 und 3 SGB III greift | möglich |

| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann kein SGB II | RÜCKNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
|--|---|---|--|---|--|
| Vorbereitende Bildungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Zum Erwerb eines Hauptschul-Abschlusses plus Betriebspraktikum • Zum Erwerb berufsrelevanter Kenntnisse • Zur Vorbereitung auf eine Ausbildungsstelle (§ 51 SGB III) | Azubi wohnt im Haushalt der Eltern ----- Azubi führt einen eigenen Haushalt Aus schwerwiegenden sozialen Gründen können auch Minderjährige im eigenen Haushalt BAB erhalten | nein , der vorliegende Bedarf ist nicht in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aufgeführt, kein Ausschluss („Mini BAB“ 231 €, § 62 Abs. 1 SGB III i. V.m § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch (unter Anrechnung erhaltener Leistungen) | nein | nein |
| ----- ----- ----- | ----- ----- ----- | ----- ----- ----- | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch (unter Anrechnung erhaltener Leistungen) | nein | nein |
| ----- ----- ----- | Azubi ist untergebracht (§ 62 Abs. 3 SGB III) | Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II greift , Bedarf nach § 62 Abs. 3 SGB III | § 7 Abs. 6 SGB II findet hier keine Anwendung = Leistungsbeschränkung auf § 27 SGB II | ja , da der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II in Fällen des § 62 Abs. 3 SGB III greift | möglich |

III. Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung (§§ 122 bis 124 SGB III) (Kap. D. V.)

| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAFöG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann kein SGB II | RÜCKKAUSNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
|--|--|---|--|---|---|
| Berufliche Ausbildung behinderter Menschen § 123 Abs. 1 SGB III (Volljährige) | Azubi wohnt im Haushalt der Eltern | nein , der vorliegende Bedarf ist nicht in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aufgeführt, kein Ausschluss (338 € bzw. 425 €, § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch (unter Anrechnung erhaltener Leistungen) | nein | nein |
| | Azubi führt einen eigenen Haushalt | nein , der vorliegende Bedarf ist nicht in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aufgeführt, kein Ausschluss (372 € plus max. 250 € fürs Wohnen, § 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG) | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch (unter Anrechnung erhaltener Leistungen) | nein | nein |
| | Azubi ist untergebracht (§ 123 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 SGB III) | ja , Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II greift | § 7 Abs. 6 SGB II findet hier keine Anwendung = Leistungsbeschränkung auf § 27 SGB II | ja , da der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II in Fällen des § 123 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 SGB III greift | möglich |

| | | | | | |
|--|---|---|--|---|--|
| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAFöG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann <u>kein</u> SGB II | RÜCKNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
| Berufliche Ausbildung behinderter Menschen § 123 Abs. 2 SGB III (Minderjährige) | minderjähriger Azubi führt einen eigenen Haushalt , könnte aber die Ausbildungsstätte von der Elternwohnung aus erreichen oder Jugendhilfeleistungen (SGB VIII) werden erbracht, die die KdU einschließen | nein , die vorliegenden Bedarfe sind nicht in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aufgeführt, kein Ausschluss (338 €, kein KdU-Anteil enthalten, § 123 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 SGB III) | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch (unter Anrechnung erhaltener Leistungen) | nein | nein |

| Art der Ausbildung | Wohnverhältnisse | Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann kein SGB II | RÜCKAUSNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen | bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss) | Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II |
|--|---|---|--|---|---|
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Grundausbildung, betriebliche Qualifizierung behinderter Menschen § 124 SGB III | Azubi wohnt im Haushalt der Eltern ----- Azubi führt einen eigenen Haushalt (Volljährige) ----- Azubi führt einen eigenen Haushalt (Minderjährige) a) könnte aber die Ausbildungsstätte von der Elternwohnung aus erreichen b) Jugendhilfeleistungen (SGB VIII) werden erbracht, die die KdU einschließen ----- Azubi ist untergebracht (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III) | nein , die vorliegenden Bedarfe sind nicht in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aufgeführt , kein Ausschluss: + § 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i. V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (Mini-Ausbildungsgeld): 231 €; ----- + § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III: 418 € plus max. 83 € fürs Wohnen; ----- + § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB III: 218 € (Kein KdU-Anteil enthalten) ----- + § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB III (KdU hier gedeckt) | kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II = voller SGB II-Anspruch (unter Anrechnung erhaltener Leistungen) | nein | nein |
| | ja , Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II greift | § 7 Abs. 6 SGB II findet hier keine Anwendung = Leistungsbeschränkung auf § 27 SGB II | ja , da der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II in Fällen des § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III greift | möglich | |

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de